



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An

die oberen Bauaufsichtsbehörden mit der Bitte um Weiterleitung an die unteren Bauaufsichtsbehörden

Nachrichtlich

Architektenkammer NRW

Ingenieurkammer Bau NRW

per E-Mail

19. November 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

615-123.09

bei Antwort bitte angeben

MR Czepuck

Telefon 0211 8618-5724

Telefax 0211 8618-54444

Knut.Czepuck@MHKBG.NRW.

de

**Runderlass an die oberen und unteren Bauaufsichtsbehörden, sowie Schreiben an die Prüfsachverständigen**

Prüfungen aufgrund der Vorschriften der Prüfverordnung - PrüfVO NRW

Bauaufsichtlich sind aufgrund der Vorschriften der Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018 – sowie der Prüfverordnung – PrüfVO NRW wiederkehrende regelmäßige Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten vorgeschrieben. Aufgrund des Lock-Downs – des Bemühens Kontakte zu möglichen infizierten Mitmenschen durch Einschränkungen zu verhindern bzw. zu verringern - wird die Durchführung der vorgeschriebenen Tätigkeiten hinterfragt.

Dazu bitte ich folgende Ausführungen zu beachten:

In Folge der COVID-19-Pandemie können aufgrund reduzierter Kapazitäten, Personalengpässen oder interner Arbeitsregelungen für die Behörden, Bauherrinnen und Bauherrn, Betreiberinnen und Betreiber, die Sachverständigen und Sachkundigen sowie die Beschäftigten der Wartungs- und Instandhaltungsunternehmen Gründe vorliegen, die eine Durchführung der anstehenden Aufgaben behindern.

Anstehende Aufgaben können insbesondere sein:

- Wiederkehrende Prüfung der Bauaufsichtsbehörde,
- Prüfungen als Erstprüfung vor der Inbetriebnahme und als wiederkehrende Prüfung durch Staatlich anerkannte Sachverständige,

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50

Telefax 0211 8618-54444

poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

- Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten, sowie Prüfungen durch Sachkundige aufgrund der Festlegungen in Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweisen sowie der Vorgaben der Hersteller in Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitungen,
- Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten aufgrund der Auflagen oder Nebenbestimmungen in Baugenehmigungen.

Grundsätzlich gilt, dass die Pflichten der für die durchzuführenden Prüfungen und Ausführung der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zuständigen verantwortlichen Behörden, Bauherrinnen und Bauherrn, Betreiberinnen und Betreiber, Sachverständigen, Sachkundigen und Unternehmen unverändert bestehen. Eine Aussetzung oder eine Verlängerung der gesetzlich geregelten Fristen kommt nicht in Betracht. Eine Verlängerung von in allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmten Fristen könnte unter Würdigung des technisch Vertretbaren möglich sein. Nicht fristgerecht durchgeführte Tätigkeiten müssen unverzüglich nachgeholt werden.

Soweit Bauaufsichtsbehörden Mitteilungen über nicht fristgemäß durchgeführte Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten erhalten, soll im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens von ordnungsbehördlichen Maßnahmen wegen der Überschreitung von Fristen abgesehen werden, wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen. Bei baulichen Anlagen, in denen derzeit die Nutzung ruht (Betriebsunterbrechung) bzw. untersagt ist, dürften aus Betreibersicht keine Gründe vorliegen, die Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten erst zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen.

Von dem oder der jeweils Verantwortlichen ist auch zu prüfen und zu beurteilen, ob die Sicherheit für die weitere Nutzung in ausreichendem Maße gegeben ist. Sollte das Ergebnis der durchzuführenden Beurteilung sein, dass die Sicherheit der Anlage nicht in dem notwendigen Mindestmaß gewährleistet werden kann, sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Gegebenenfalls ist die bauliche und /oder technische Anlage außer Betrieb zu nehmen.

Soweit bauordnungsrechtlich auf die Anwendung der bundesgesetzlichen Vorschriften zu Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen verwiesen wird, ist der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und

Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 (Az. III A 4-8826/Ki) sinngemäß anzuwenden (vgl. Anlage) Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Thomas Wilk